

Anlage 4 Ordnungen für das Praktikum (OPrakt) und die Berufspraktische Phase (OBPP)

Anlage 4 a) Ordnung für das Praktikum (OPrakt)

des Fachbereichs Maschinenbau und Kunststofftechnik der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences vom 13.06.2017

Inhalt

§ 1	Allgemeines	15
§ 2	Qualifikationsziele	15
§ 3	Die oder der Praktikumsbeauftragte	15
§ 4	Art und zeitliche Dauer des Vorpraktikums	16
§ 5	Inhalt des Praktikums	16
§ 6	Rechtsverhältnis, Praktikumsbetriebe	16
§ 7	Berichterstattung und Bescheinigung über das Praktikum	16
§ 8	Anerkennung praktischer Tätigkeiten	17

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ordnung für das Vorpraktikum ist Bestandteil der Besonderen Bestimmungen zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Allgemeiner Maschinenbau (BBPO) und regelt zusammen mit diesen und mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) die Durchführung des Vorpraktikums im Bachelor-Studiengang Allgemeiner Maschinenbau. Die Bestimmungen der BBPO und der ABPO gelten, soweit in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Weitere Regelungen für das Vorpraktikum werden durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der oder dem einzelnen Studierenden und der Praxisstelle getroffen.

§ 2 Qualifikationsziele

- (1) Das Vorpraktikum soll vorbereitend und korrespondierend zum Studium notwendige praktische Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln. Die Praktikantin oder der Praktikant soll sich deshalb intensiv und eigenständig bemühen, einen breiten Einblick in die folgenden Bereiche zu erhalten:
 - handwerkliche Grundfertigkeiten im Umgang mit technischen Werkstoffen.
 - Produktionstechnik und Produktionsabläufe.
 - Arbeitstechniken und deren Organisation.
 - soziale, ökonomische und hierarchische Strukturen in Produktionsbetrieben.

§ 3 Die oder der Praktikumsbeauftragte

- (1) Das Dekanat des Fachbereichs Maschinenbau und Kunststofftechnik überträgt die Bewertung und Anerkennung des Vorpraktikums einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs als der oder dem Praktikumsbeauftragten.
- (2) Die oder der Praktikumsbeauftragte ist zuständig für die Umsetzung der Regelungen für das Vorpraktikum und die Bewertung und Anerkennung der praktischen Tätigkeiten.
- (3) Die oder der Praktikumsbeauftragte berät in allen das Vorpraktikum betreffenden Fragen vor und während des Studiums.

§ 4 Art und zeitliche Dauer des Vorpraktikums

- (1) Das Vorpraktikum erfolgt als Grundpraktikum.
- (2) Die Gesamtdauer des Vorpraktikums ist 16 Wochen. Die zeitliche Abfolge ist in §7 BBPO geregelt.
- (3) Urlaub während des Praktikums wird nicht auf die Dauer des Vorpraktikums angerechnet. Gleiches gilt auch für durch Krankheit oder sonstige Behinderungen ausgefallene Ausbildungszeiten von mehr als zwei Arbeitstagen.
- (4) Für das Vorpraktikum werden keine Credit Points vergeben.

§ 5 Inhalt des Praktikums

- (1) Das Grundpraktikum soll in folgenden Tätigkeitsbereichen durchgeführt werden:

Ausbildungsabschnitt	Dauer	Empfohlene Inhalte
1) Grundlegende Bearbeitung metallischer Werkstoffe	2 bis 4 Wochen*	Messen, Anreißen, Feilen, Sägen, Meißeln, Bohren, Senken, Richten usw.
2) Arbeiten an Werkzeugmaschinen, spanende Formgebung	2 bis 4 Wochen*	Drehen, Fräsen, Schleifen, Bohren, Hobeln, Läppen, Räumen usw.
3) Arbeiten an Werkzeugmaschinen, spanlose Formgebung	2 bis 4 Wochen*	Schmieden, Walzen, Pressen, Biegen, Tiefziehen, Fließpressen usw.
4) Gießereitechnische Grundausbildung	2 bis 4 Wochen*	Modelltischlerei, Formerei, Kernmacherei, Gießen, Putzen usw., alternativ Werkzeug- und Formenbau der Kunststoffverarbeitung
5) Fügetechnik	2 bis 4 Wochen*	Schweißen, Löten, Kleben incl. Montage von Geräten und Maschinen
6) Wärmebehandlung	1 bis 2 Wochen*	Glühen, Härten, Anlassen, Aufkohlen, Nitrieren, Vergüten usw.

* = Arbeitswochen entsprechend der betrieblich festgelegten Wochenarbeitszeit.

- (2) Das Grundpraktikum kann in beliebig wählbaren Ausbildungsabschnitten 1 bis 6 gemäß Absatz (1) entsprechend den dort vorgegebenen Zeitdauern durchgeführt werden.

§ 6 Rechtsverhältnis, Praktikumsbetriebe

- (1) Das Praktikum stellt eine Studienvoraussetzung dar, die allein in der Eigenverantwortung der Praktikantin oder des Praktikanten steht. Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten zu schließenden Praktikantenvertrag. Die Praktikantin oder der Praktikant oder untersteht der Betriebsordnung des Ausbildungsbetriebes. Die Hochschule Darmstadt haftet nicht für Schäden, die eine Praktikantin/ein Praktikant während seiner Tätigkeit verursacht.
- (2) Die praktische Tätigkeit muss in Betrieben durchgeführt werden, die von der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer zur Ausbildung zugelassen sind. Die Wahl des Betriebes bleibt der Praktikantin/dem Praktikanten selbst überlassen. Sie oder er hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass die praktische Tätigkeit den angegebenen Ausbildungsinhalten dieser Praktikumsordnung entspricht.
- (3) In begründeten Fällen kann die/der Grundpraktikumsbeauftragte des Studiengangs Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 zulassen.

§ 7 Berichterstattung und Bescheinigung über das Praktikum

- (1) Die Praktikantin oder der Praktikant hat ein Berichtsheft bzw. ein Arbeitsbuch zu führen. Darin werden die jeweiligen Tätigkeiten in Form von Wochenberichten beschrieben und einzelne, besonders interessante Arbeitsvorgänge in Form von Skizzen und knapp gefassten Berichten dargestellt. Für jede Woche sollen zwei DIN A4 - Seiten Bericht angefertigt werden. Das Berichtsheft ist außerhalb der Arbeitszeit zu führen. Es ist der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter in kurzen, regelmäßigen Zeitabständen und beim Austritt aus dem Praktikantenverhältnis zur Gegenzeichnung vorzulegen. In begründeten Fällen kann die oder der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

- (2) Der Ausbildungsbetrieb stellt der Praktikantin oder dem Praktikanten eine detaillierte Bescheinigung über das dort abgeleistete Grundpraktikum aus. Die Bescheinigung soll mindestens folgende Angaben enthalten:
- Beginn und Ende des Praktikums,
 - Fehltage,
 - Art der Beschäftigung mit Angabe der Wochenzahl.

§ 8 Anerkennung praktischer Tätigkeiten

- (1) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten des Studiengangs. Zur Anerkennung ist die Vorlage des ordnungsgemäß geführten und vom Ausbildungsbetrieb gegenzeichneten Berichtsheftes (Arbeitsbuch) im Original sowie die Bescheinigung gemäß § 7 Absatz (3) erforderlich.
- (2) Das Praktikum gilt als erbracht bei einem Ausbildungsabschluss
- (3) in allen Berufen der Metallverarbeitung und
- (4) als Technischer Zeichner/Maschinenbau.
- (5) Die praktische Ausbildung im ersten Ausbildungsabschnitt (Klasse 11) der Organisationsform A einer hessischen Fachoberschule mit dem Schwerpunkt Maschinenbau wird als Grundpraktikum vollständig anerkannt. Bewerber, die Fachoberschulen außerhalb Hessens besucht haben, müssen über den Umfang des Praktikums eine Bescheinigung der Schule vorlegen. Über den Umfang der Anerkennung entscheidet der oder der Praktikumsbeauftragte.
- (6) Die Anerkennung von Praktikumszeiten durch andere Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wird übernommen, soweit das Praktikum den Regelungen dieser Praktikumsordnung entspricht. Die Nachweispflicht obliegt der Bewerberin/dem Bewerber.
- (7) Eine praktische Ausbildung in den Klassen 11 bis 13 eines beruflichen bzw. technischen Gymnasiums, Fachrichtung Maschinenbau, kann angerechnet werden, soweit sie den Regelungen dieser Praktikumsordnung entspricht. Über die durchgeführten praktischen Tätigkeiten ist eine Bescheinigung der Schule vorzulegen.
- (8) Ein erstes praktisches Studiensemester, das z.B. in Bayern oder Baden-Württemberg Bestandteil des Studiums des Maschinenbaus an einer Hochschule ist, kann bis zur abgeleiteten Dauer angerechnet werden.
- (9) Praktische Tätigkeiten im Sinne des Absatzes (2) beim Dienst in technischen Einheiten der Bundeswehr oder bei der Ableistung des Zivildienstes können bei Vorlage von entsprechenden Bescheinigungen und Berichtsheften anerkannt werden.
- (10) Bewerberinnen/Bewerber mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Techniker oder Meister, Fachrichtung Maschinenbau, oder einem abgeschlossenen Hochschulstudium in der Fachrichtung Maschinenbau kann das Grundpraktikum erlassen werden.
- (11) Ein im Ausland durchgeführtes Praktikum muss den gleichen Bedingungen genügen wie ein im Inland durchgeführtes. Auf Verlangen der oder des Praktikumsbeauftragten muss das Berichtsheft gemäß § 7 Absatz (1) und die Bescheinigung gemäß § 7 Absatz (3) in deutscher Übersetzung mit amtlicher Beglaubigung vorgelegt werden.
- (12) Der Antrag auf Anerkennung des vor Studienbeginn zu erbringenden Teils des Grundpraktikums ist zum Immatrikulationszeitpunkt bei der oder dem Praktikumsbeauftragten zu stellen. Über das abgeleistete bzw. anerkannte Grundpraktikum vor Studienbeginn erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Bescheinigung, die Voraussetzung zur Immatrikulation ist.
- (13) In nachgewiesenen Härtefällen kann auf Antrag der Immatrikulation auch mit weniger als acht Wochen zugestimmt werden. Hierzu ist rechtzeitig ein formloser Antrag mit Begründung an die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten des Studiengangs zu richten.
- (14) Über das vollständig abgeleistete Praktikum erhält die oder der Studierende eine Praktikumsbescheinigung.